LAURA VOLK

Paritätisches Wahlrecht

Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht

Mohr Siebeck

Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht

Herausgegeben von
Julian Krüper und Arne Pilniok

13



Laura Volk

Paritätisches Wahlrecht

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und demokratietheoretische Bezüge

Laura Volk, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; 2018 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie der Universität Heidelberg; 2021 Promotion; Referendariat am Landgericht Heidelberg.

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat, Berlin sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertationsschrift angenommen und zum Druck freigegeben.

ISBN 978-3-16-161306-7 / eISBN 978-3-16-161307-4 DOI 10.1628/978-3-16-161307-4

ISSN 2626-4412 / eISSN 2626-4420 (Beiträge zum Organisationsverfassungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern Michaela und Jürgen Volk

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Jahre 2021 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertationsschrift angenommen. Sie befindet sich in Bezug auf Literatur und Rechtsprechung auf dem Stand von Oktober 2021.

Mein herzlicher Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Bernd Grzeszick, der mein Projekt von Anfang an mit vorbehaltloser Unterstützung begleitet hat. Die Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie war eine spannende Bereicherung, die meine Begeisterung für das Verfassungsrecht noch weiter steigerte. Ein Besuch des Bundesverfassungsgerichts gleich in meiner zweiten Arbeitswoche im April 2019 blieb in lebendiger Erinnerung zurück.

Herrn Professor Dr. Martin Borowski möchte ich für ein äußerst freundliches Gespräch über mein Projekt und die damit zusammenhängende Begutachtung meines Promotionsvorhabens für eine Stipendienbewerbung sowie für ein anregendes Zweitgutachten danken.

Außerdem gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Martin Morlok, der mir im November 2019 nach einer Podiumsdiskussion in Berlin die Möglichkeit gab, ein gewinnbringendes Gespräch über Paritätsgesetze zu führen. Ihm danke ich ebenfalls für wertvolle inhaltliche Anmerkungen zu meinem Manuskript.

Für ihre Diskussionsbereitschaft bei einem Abendvortrag und die Möglichkeit der Teilnahme an ihrem darauffolgenden Seminar in Freiburg im Januar 2020 möchte ich Frau Professorin Dr. Jelena von Achenbach danken. Frau Professorin Dr. Ute Sacksofsky danke ich für ein anregendes Gespräch im Juli 2020.

Diese Arbeit wurde gefördert durch ein Promotionsstipendium der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Für die ideelle und finanzielle Förderung möchte ich mich bei der Friedrich-Naumann-Stiftung sehr bedanken. Für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses möchte ich mich außerdem bei dem Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung bedanken.

Sehr herzlich möchte ich schließlich meinen Freundinnen und Freunden danken, die zur Entstehung dieser Arbeit durch Unterstützung, Aufmunterung und VIII Vorwort

Ablenkung beigetragen und mein Vorhaben mit wissenschaftlicher Neugier und Diskussionsfreudigkeit bereichert haben. Mein besonderer Dank für äußerst wertvolle Anmerkungen zu meinem Manuskript gilt dabei Dr. Robert Pracht und Dr. Jochen Rauber. Außerdem danke ich Vanessa Šorak für die abschließende Lektorierung wichtiger Teile meiner Arbeit. Für eine wunderbare Zeit am Lehrstuhl und für die Vorbereitung auf meine Disputation danke ich Anna Lintz und Pauline Grotz.

Von ganzem Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, Michaela und Jürgen Volk, die mich zu jeder Zeit und bei allem liebevoll unterstützt haben. Ihr habt bei jeder Entscheidung an mich geglaubt, mir den Rücken gestärkt und immer freudig Anteil genommen. Euch verdanke ich eine wunderbare Studienzeit im schönen Heidelberg.

Heidelberg, im November 2021

Laura Volk

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	(VII
Einführung	1
A. Problemstellung	1
B. Methoden: Rechtsdogmatik und Rechtspolitik	6
C. Gang der Untersuchung	9
1. Teil: Bestandsaufnahme	11
1. Kapitel: Begriffliche und tatsächliche Grundlagen	13
A. Begriffsherkunft und Festlegung einer Arbeitsdefinition: Paritätsgesetz	13
B. Historischer Kontext	15
C. Woher kommt die Forderung nach Parität in Parlamenten?	20
D. Überblick: Ausgestaltungsvarianten von paritätischen Wahlgesetzen	23
2. Kapitel: Aktuelle Rechtslage	30
A. Kommunalebene: "Soll"-Vorschriften in Baden-Württemberg,	
Rheinland-Pfalz und Hessen	30
B. Landesebene	31
C. Bundesebene	49
D. EU-Ebene: EU-Staaten mit paritätischem Wahlrecht	56
3. Kapitel: Nationale Rechtsprechung	60
A. Konkrete Rechtsprechung und laufende Verfahren zu Paritätsgesetzen	60
B. Thematisch verwandte Rechtsprechung	71

X Inhaltsübersicht

2. Teil: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit	
eines Paritätsgesetzes	77
1. Kapitel: Wahlrechtsgrundsätze	81
A. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Gleichheit der Wahl B. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Freiheit der Wahl	81 283
C. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Flemen der Wahl	296
D. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl	300
E. Ergebnis für das erste Kapitel	302
2. Kapitel: Parteienrechte	303
A. Art. 21 Abs. 1 GG – Parteienfreiheit	304
Parteien	328
C. Art. 21 Abs. 3, Abs. 4 Var. 2 GG – Parteienprivileg und Regelungen über finanzielle Nachteile oder Anreize bei der Parteienfinanzierung	338
3. Kapitel: Individualgrundrechte	346
A. Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG – Verbot der Diskriminierung wegen	
des Geschlechts	346
B. Missachtung von Rechten intergeschlechtlicher Personen	362
4. Kapitel: Parität de constitutione ferenda?	373
A. Art. 79 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 GG – Demokratieprinzip und	
Grundsatz der Verfassungsidentität	375
B. Art. 28 Abs. 1 GG	394
C. Ergebnis für die Beurteilung einer Verfassungsänderung	396
3. Teil: Perspektiven	397
1. Kapitel: Rechtspolitische Notwendigkeit eines Paritätsgesetzes	399
A. Beginn der Abschaffung der Individuumszentriertheit des	
Grundgesetzes	399
B. Feministisches Dilemma: Reproduktion von Stereotypen durch	400
Frauenquoten	400
C. "Quotenfrau"-Argument	402
Wettbewerb	403
F Drohende Gerichtsverfahren	406

Inhaltsübersicht	ΧI
2. Kapitel: Alternativen zu einem verbindlichen Paritätsgesetz zur	
Steigerung des Frauenanteils in Parlamenten und Ausblick	409
A. Änderungen des Wahlverfahrens	411
B. Änderungen bezogen auf parteiinterne Strukturen	411
C. Rechtspolitische und faktische Anreize	414
D. Ausblick: EU-Recht als Gleichstellungsrecht	418
E. Ergebnis	422
Zusammenfassende Thesen und Schlussüberlegungen	425
Literaturverzeichnis	431
Materialienverzeichnis	445
Rechtsprechungsverzeichnis	453
Sachregister	459

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	VII
Einführung	1
A. Problemstellung	1
B. Methoden: Rechtsdogmatik und Rechtspolitik	6
C. Gang der Untersuchung	9
1. Teil: Bestandsaufnahme	11
1. Kapitel: Begriffliche und tatsächliche Grundlagen	13
A. Begriffsherkunft und Festlegung einer Arbeitsdefinition: Paritätsgesetz	13
B. Historischer Kontext	15
I. Französische Revolution und Organisation der Frauenbewegung	
im Kaiserreich	16
II. 1918: Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland	17
III. Das Frauenwahlrecht im Nationalsozialismus	17
IV. Das Wahlrecht und die Gleichberechtigung von Mann und Frau	
im Grundgesetz von 1949	18
V. Einfügung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 in das Grundgesetz im Jahr 1994	18
C. Woher kommt die Forderung nach Parität in Parlamenten?	20
D. Überblick: Ausgestaltungsvarianten von paritätischen Wahlgesetzen	23
I. Verhältniswahlsystem: Listenbezogene Ausgestaltungsvarianten .	24
1. Reißverschluss	25
2. Blockbildung	25
3. Offene Liste	26
II. Mehrheitswahlsystem: Direktmandate	26
1. Tandem/Wahlkreisduos	26
2. Wahlkreisduos bei einer Stimme	27
3. Geschlechterbezogene Ausgleichsmandate	28

			nktionierungsmöglichkeiten und Anreize	28
	IV.	Αu	ısnahmevorschriften	29
2	Кар	oite	l: Aktuelle Rechtslage	30
			nunalebene: "Soll"-Vorschriften in Baden-Württemberg,	
	Rh	ein	land-Pfalz und Hessen	30
В.	La	nde	sebene	31
	I.	Da	s erste deutsche Paritätsgesetz: Brandenburg (Januar 2019)	31
			s zweite Paritätsgesetz: Thüringen (Juli 2019)	33
	III.	Ge	esetzesinitiativen und andere Bestrebungen	37
			Bayern: Gesetzesinitiativen (Januar 2019)	38
		2.	Berlin: Vorbereitungen einer Gesetzesinitiative (2019)	39
		3.	Bremen: Koalitionsvereinbarungen (August 2019)	39
			Hamburg: Aktuelle Stunde (Februar 2019)	40
		5.	Mecklenburg-Vorpommern: Antrag auf Feststellung (Juni 2019)	41
		6.	Niedersachsen: Einsetzungsantrag Enquete-Kommission	
			(März 2019, September 2020)	42
			Nordrhein-Westfalen: Gesetzesinitiative (November 2019)	43
			Rheinland-Pfalz: Enquete-Kommission (Februar 1989)	45
			Sachsen-Anhalt: Gesetzesinitiative (Februar 2019)	45
			. Sachsen: Gesetzesinitiative (März 2019)	46
		11.	Schleswig-Holstein: Gesetzesinitiative (September 2007) und	
			Antrag (März 2019)	47
			.Zwischenfazit	48
C.	Bu		esebene	49
	I.		litik: bislang kein Paritätsgesetz für die Wahl zum Deutschen	
			ındestag	49
	II.		fentlicher Dienst: Bundesgleichstellungsgesetz und	
			andesgremienbesetzungsgesetz	51
	III.		rteiinterne Quotenregelungen in Parteisatzungen	52
			Bündnis 90/Die Grünen-Satzung	52
			Die Linke-Satzung	53
			SPD-Organisationsstatut und SPD-Wahlordnung	53
			CDU-Statut	54
			CSU-Satzung	55
			FDP-Satzung	56
_			AfD-Satzung	56
			pene: EU-Staaten mit paritätischem Wahlrecht	56
	I.		J-Staaten mit 50 Prozent-Quote: Frankreich und Belgien	57
	II.	ΕŪ	J-Staaten mit Quoten unter 50 Prozent	59

Inhaltsverzeichnis	XV
3. Kapitel: Nationale Rechtsprechung	60
A. Konkrete Rechtsprechung und laufende Verfahren zu Paritätsgesetzen	60
I. Brandenburger Paritätsgesetz	60
Organstreitverfahren und Verfassungsbeschwerden vor dem	
Landesverfassungsgericht Brandenburg	61
a) Inhalt des Urteils im Verfassungsbeschwerdeverfahren	
(VerfGBbg 55/19)	61
b) Inhalt des Urteils im Organstreitverfahren (VfGBbg 9/19) .	62
2. Verfassungsbeschwerde gegen das Brandenburger Urteil	
vor dem BVerfG	63
II. Thüringer Paritätsgesetz	63
Abstrakte Normenkontrolle vor dem Thüringer	
Verfassungsgerichtshof (VerfGH 2/20)	64
a) Inhalt des Urteils	64
b) Inhalt des Sondervotums Heßelmann und des Sondervotums	
Licht/Petermann	66
c) Methodenstreit um die historische Auslegung	67
d) Kritik und Zuspruch	68
2. Verfassungsbeschwerde gegen das Thüringer Urteil	
vor dem BVerfG	70
B. Thematisch verwandte Rechtsprechung	71
I. BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020 – Wahlprüfungsbeschwerde	
wegen des geringen Frauenanteils im Bundestag	71
II. BayVerfGH, Entscheidung vom 26.03.2018 – Kein Anspruch	
auf geschlechterproportionale Wahlvorschläge bei Landtags- und	
Kommunalwahlen	74
1. Entscheidung des BayVerfGH	74
2. Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung	
vor dem BVerfG	75
III. RhPfVerfGH, Urteil vom 15.12.2014 – Erhebung und	
Bekanntmachung von Angaben zur Geschlechterparität	
bei Wahlvorschlägen	75
IV. RhPfVerfGH, Beschluss vom 04.04.2014 – Unzulässige Einwirkung	_
auf Wahlentscheidung durch Gestaltung des Stimmzettels	76

2. Teil: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit	
eines Paritätsgesetzes	77
1. Kapitel: Wahlrechtsgrundsätze	81
A. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Gleichheit der Wahl	81
I. Abgrenzung der Schutzbereiche von Art. 21 GG und Art. 38 GG	
hinsichtlich der Parteilistenaufstellung	82
II. Eröffnung des Schutzbereichs	85
III. Beeinträchtigung	88
1. Schon keine Beeinträchtigung?	88
a) Argument 1: Formale Gleichbehandlung und	
selbe Rechtsfolge	89
b) Argument 2: Ungleichbehandlung diene dem Ziel der	
Gleichberechtigung und stelle deshalb keine rechtlich	
relevante Ungleichbehandlung dar	92
c) Argument 3: Quotenregelung bewege sich im Vorfeld	
der Wahl	94
2. Beeinträchtigung der aktiven Wahlrechtsgleichheit	94
3. Beeinträchtigung der passiven Wahlrechtsgleichheit	98
a) Rechtlich relevante formale Ungleichbehandlung	99
aa) Beeinträchtigung der Gleichheit der Erfolgschancen für	
die Erringung eines Mandats im Ergebnis	99
bb) Beeinträchtigung der Gleichheit der Erfolgschancen für	
einen konkreten Listenplatz	101
cc) Beeinträchtigung der Gleichheit der Erfolgschancen	
gegenüber den Erfolgschancen von Angehörigen des	100
dritten Geschlechts	102
b) Rechtlich irrelevante faktische Auswirkungen	103
aa) Darstellung der faktischen Auswirkungen:	104
Unterschiedliche Anzahl an "Mitbewerbern"	104
bb) Konsequenz der tatsächlichen Auswirkungen	107
4. Die Kardinalfrage: Formaler oder materialer Gleichheitsbegriff	100
im Wahlrecht?	109
a) Anknüpfungspunkte der Debatte um materielle	110
Gleichheitserwägungen	110
aa) Materielles Verständnis der Wahlrechtsgleichheit selbst –	110
keine Beeinträchtigung	110
bb) Rechtfertigung über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	112
cc) Materielle Gleichheitserwägungen abstrakt als	113
gemokranemeorensches Problem	

Inhaltsverzeichnis	XVII
b) Materiales Gleichheitsverständnis	113
c) Formales Gleichheitsverständnis	116
d) Stellungnahme	118
aa) Materielle Gleichheit im Verfassungsrecht de lege lata	118
(1) Bestehende staatsrechtliche Bestimmungen, die sich	
um materielle Gleichheit bemühen	118
(2) Rechtsprechung	120
bb) Ableitung eines allgemeinen Gebotes materialer	
Gleichheit im Wahlrecht?	121
(1) Wandelbare Rechtsanschauungen	121
(2) Faktische "Verfestigung" bestehender Ungleichheiten	
durch den status quo ist keine rechtlich relevante	
Ungleichheit	122
(3) Historie der Wahlrechtsgleichheit	122
(4) Enge Verknüpfung der Wahlrechtsgleichheit mit dem	
Demokratieprinzip	124
(5) Staatsbürgereigenschaft und Offenheit der formalen	
Theorie für alle Interessen	125
(6) Charakter der Wahl als Wettbewerbsverfahren	126
(7) Kein objektiver Maßstab für ein befriedigendes	
Wahlergebnis	127
(8) Rechtssicherheit	129
(9) Keine Gesetzgebung mit dem Ziel des eigenen	
Machterhalts	130
5. Zwischenergebnis	132
IV. Rechtfertigung	132
1. Vorbehaltlose Gewährleistung: verfassungsrechtlicher Grund	132
2. Rechtfertigung durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG?	134
a) Rechtsnatur, Norminhalt und Reichweite des Art. 3 Abs. 2	
S. 2 GG	135
aa) Problemdarstellung: Entstehungsgeschichte des Art. 3	
Abs. 2 S. 2 GG – Kontroverse und Kompromiss	135
bb) Rechtsnatur des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG und	
Einschränkbarkeit grundrechtsgleicher Rechte	137
(1) Stand der Forschung in der Literatur	137
(a) Enges Verständnis: bloßes Differenzierungsverbot	
und Staatszielbestimmung	138
(b) Weites Verständnis: Verfassungsauftrag	140
(c) Vermittelnde und abweichende Stimmen	143

	(2) Rechtsprechung
	(a) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
	vor Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG um seinen
	Satz 2
	(b) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
	nach Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG um seinen
	Satz 2
	(c) Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte
	(d) Zwischenergebnis zur Einordnung des Gehalts
	von Art. 3 Abs. 2 GG in der Rechtsprechung
	(3) Stellungnahme zur Rechtsnatur des Art. 3 Abs. 2
	S. 2 GG
	(a) Keine kollektive Dimension des Art. 3 Abs. 2 GG
	(b) Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG als Verfassungsauftrag
	cc) Inhalt und Umfang des Verfassungsauftrages $\ \ . \ \ . \ \ .$
	(1) Verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zur
	tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter:
	Verfassungsgebot
	(a) Nur objektiv-rechtliche Verpflichtung
	(b) Auch subjektiv-rechtliche Verpflichtung
	(c) Ohne klare Zuordnung
	(2) Verfassungsrechtliche Befugnis zur tatsächlichen
	Gleichstellung der Geschlechter: Staatsaufgabe
	(3) Stellungnahme
	dd) Zwischenergebnis
b)	Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG neben der
	Wahlrechtsgleichheit
	aa) Stand der Forschung zum Verhältnis des Art. 3 Abs. 2
	S. 2 GG zu Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG
	(1) Keine Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG
	neben Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG
	(2) Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG neben
	Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG
	bb) Stellungnahme
	cc) Zwischenergebnis
c)	Fehlende Kollisionslage zwischen Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG
1\	und Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG?
d)	Zielstellung des Verfassungsauftrags: Ergebnisgleichheit
	oder Chancengleichheit?
	aa) Rechtliche Zielstellung von Art 3 Abs 2 S 2 GG

Inhaltsverzeichnis	XIX
(1) Stand der Forschung in der Literatur	181
(2) Rechtsprechung	185
(3) Stellungnahme	186
bb) Verfolgt ein Paritätsgesetz Chancengleichheit oder	
Ergebnisgleichheit?	187
(1) Maßstab, an dem die Wirkungen gemessen werden	
müssen	188
(a) Einheitlicher Gesamtvorgang der Wahl	188
(b) Getrennte Betrachtung von Auswirkungen auf	
Erst- und Zweitstimme	189
(2) Zwischenergebnis	191
e) Keine "bestehenden Nachteile" im Sinne des Art. 3 Abs. 2	
S. 2 GG	191
aa) Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger als	
ausgleichspflichtiger Nachteil?	191
bb) Parität oder Proportionalität als Maßstab?	193
cc) Nachteile von Frauen im parteiinternen	
Listenaufstellungsverfahren	199
dd) Zwischenergebnis	200
f) Verhältnismäßigkeit	201
aa) Geeignetheit	202
(1) Fehlende Eignung zur Erreichung von	
Chancengleichheit	203
(2) (Teil-)Eignung zur Erreichung von	
Ergebnisgleichheit	204
bb) Erforderlichkeit	205
(1) Parteiinterne Quote	206
(2) "Soll"-Vorschriften	207
(3) Offene (quotierte) Listen	209
(a) Offene Listen anstelle starrer Listen ohne	
Geschlechterquotierung	210
(b) Offene quotierte Listen	211
(4) Pauschale Quotierung, aber keine Pflicht,	
die Listenplätze im Wechsel zu besetzen	212
(5) Niedrigere Quote um die 40 Prozent	212
(6) Finanzielle Unterstützung von Parteien mit hohem	
Frauenanteil	213
(7) Sanktionen bei der Parteienfinanzierung	214
(8) Wahlinformationen zum Frauenanteil auf der	
Wahlliste oder innerhalb der Partei	215
(9) Zwischenergebnis Erforderlichkeit	216

	cc) Angemessenheit
	(1) Betroffene Rechtspositionen und deren abstrakte
	Gewichtung
	(2) Intensität der Maßnahme
	(3) Konkrete Abwägung
	(a) Hohes Schutzniveau der Wahlrechtsgrundsätze
	(b) Stetige Erweiterung des Kreises
	der Wahlberechtigten
	(c) Zusammenhang mit dem allgemeinen
	Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde
	(d) Vergleich mit weiteren Beschränkungen der
	Wahlrechtsgrundsätze
	(aa) Sperrklausel und Unterschriftsquorum
	(bb) Beschränkung des Wahlalters und
	Koppelung des Wahlrechts an deutsche
	Staatsangehörigkeit
	(cc) Zwischenergebnis
	(e) Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck des
	Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG
	(f) Keine Rechtfertigung "starrer Quoten" über Art. 3
	Abs. 2 S. 2 GG
	(aa) Verbot starrer Quoten nur im öffentlichen
	Dienst?
	(bb) Paritätische Listenbesetzung als
	"starre Quote"?
	(4) Zwischenergebnis Angemessenheit
	g) Zwischenergebnis
3.	Rechtfertigung durch Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Art. 38
	Abs. 1 S. 2 GG – Demokratie- und Repräsentationsprinzip?
	a) Hybridität des Problems zwischen Verfassungsdogmatik
	und Demokratietheorie
	aa) Definition der Begriffe
	bb) Zum Verhältnis von Verfassungsdogmatik und
	Demokratietheorie – Darf zur Auslegung des
	Demokratieprinzips auf die Demokratietheorie
	zurückgegriffen werden?
	b) Darstellung verschiedener Repräsentationsmodelle
	aa) Gruppenbezogene und spiegelbildliche
	Repräsentationstheorien
	(1) Gruppenbezogene Repräsentation

Inhaltsverzeichnis	XXI
(a) Inhalt und Auswirkung auf die Paritätsdebatte	241
(b) Argumente	243
(2) Deskriptive Repräsentation ("Spiegelbildlichkeit")	244
(a) Inhalt und Auswirkung auf die Paritätsdebatte	245
(b) Argumente	246
(3) Kritik an den gruppenbezogenen und	
spiegelbildlichen Repräsentationsmodellen	247
(a) Keine homogenen Gruppeninteressen	247
(b) Ausblendung anderer Bevölkerungsgruppen	249
(c) Dammbruchargument	252
(d) Identitäres Demokratieverständnis	253
(e) Vernachlässigung des Willenselements der Wahl	
und Tendenz zu algorithmischer Bestimmung	
der Parlamente	254
(f) Gesetzliche Vorsortierung der personellen	
Zusammensetzung nach inhaltlichen Kriterien	256
(g) "Dilemma der Differenz" – Perpetuierung	
bestehender Kategorisierung	258
(h) Begriffe der "Spiegelung" und des	
"effektiven Einfluss" im Sinne der	
verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung	259
bb) Das pluralistische Repräsentationsmodell von Wapler .	260
(1) Inhalt und Auswirkung auf die Paritätsdebatte	261
(2) Argumente	262
(3) Ähnliche Argumentation von Hohmann-Dennhardt	262
(4) Kritik	263
cc) Übergreifende Kritik: "Ergebniskontrolle" der Wahl	264
dd) Grundsatz der offenen Repräsentation/Grundsatz der	
Gesamtrepräsentation	266
(1) Inhalt und Auswirkung auf die Paritätsdebatte	267
(2) Kritik und Antikritik	269
(a) Ausblendung realer Machtunterschiede/	
Asymmetrie	269
(b) Ausblendung realer Interessenunterschiede,	
bestenfalls Fiktion eines Gemeinwillens	269
(c) Dominanz von Parteien und Wahlkreisen schon	
vorherrschend	272
(d) Vergleich mit der Zulässigkeit parteiinterner	
Quoten und Gleichlauf des	
demokratiegefährdenden Effekts"	273

(3) Argumente für den Grundsatz der	
Gesamtrepräsentation	274
(a) Wortlaut des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG:	
"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."	274
(b) Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG:	
"Sie sind Vertreter des ganzen Volkes"	276
(c) Freies Mandat der Abgeordneten steht einer	
Festlegung auf Interessen bestimmter	
Bevölkerungsgruppen entgegen	278
(d) Rechtssicherheit	279
(e) Das Willenselement der Wahl	280
(f) Fiktion eines Gemeinwillens als fortschrittlicher	
und inklusiver Gedanke	280
c) Zwischenergebnis	281
4. Rechtfertigung durch den Charakter von Wahlen als	
Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung?	281
V. Ergebnis für die Wahlrechtsgleichheit	283
B. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Freiheit der Wahl	283
I. Schutzbereich	283
II. Beeinträchtigung	285
1. Beeinträchtigung der Freiheit des aktiven Wahlrechts der	
Wählerinnen und Wähler	285
2. Beeinträchtigung des freien Wahlvorschlagsrechts	287
3. Beeinträchtigung der Freiheit des passiven Wahlrechts	288
4. Keine Beeinträchtigung der Wahlrechtsfreiheit	289
a) Normgeprägtes Recht	289
b) Zulässige Ausgestaltung des Wahlsystems	291
5. Zwischenergebnis	294
III. Rechtfertigung	295
IV. Ergebnis für die Wahlrechtsfreiheit	296
C. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl	296
I. Schutzbereich	296
II. Beeinträchtigung	298
III. Ergebnis für den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl	300
D. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG – Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl	300
E. Ergebnis für das erste Kapitel	302

Inhaltsverzeichnis	XXIII			
2. Kapitel: Parteienrechte	303			
A. Art. 21 Abs. 1 GG – Parteienfreiheit				
I. Schutzbereich	304			
1. Tendenzfreiheit	305			
2. Betätigungsfreiheit: Programmfreiheit und Organisationsfreiheit	306			
3. Freies Wahlvorschlagsrecht	307			
a) Gewährleistung des freien Wahlvorschlagsrechts der Parteien	307			
b) Verhältnis zur Freiheit der Wahl	308			
4. Zwischenergebnis	309			
II. Beeinträchtigung	309			
1. Keine Beeinträchtigung der Parteienfreiheit	309			
a) Ausgestaltung des innerparteilichen Demokratiegebots aus				
Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG	310			
aa) Problemdarstellung und Stand der Forschung	310			
bb) Stellungnahme	312			
b) Funktionales Verständnis der Parteienfreiheit	313			
2. Vorliegen einer Beeinträchtigung	314			
III. Rechtfertigung	319			
1. Einschränkungsmöglichkeit	319			
2. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	320			
a) Parteien als Adressat eines Paritätsgesetzes:				
Unzulässige Weitergabe der Grundrechtsbindung des Staates				
an die Parteien?	320			
aa) Keine unmittelbare Grundrechtsverpflichtung von				
Parteien	321			
bb) Zulässige Inanspruchnahme der Parteien als Adressaten	322			
b) Rechtfertigung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG?	324			
aa) Stand der Forschung	324			
bb) Stellungnahme	326			
3. Art. 20 Abs. 2 GG	328			
IV. Ergebnis für die Parteienfreiheit	328			
B. Art. 21 Abs. 1 i.V. m. Art. 3 Abs. 1 GG – Chancengleichheit der				
Parteien	328			
I. Schutzbereich	329			
II. Beeinträchtigung	331			
1. Nachteil von kleineren Parteien gegenüber größeren Parteien	332			
2. Nach- bzw. Vorteil je nach inhaltlicher Ausrichtung und				
Wählerklientel der Partei	333			
3. Nachteil von Parteien mit einseitiger Mitgliederstruktur	334			

4. Nachteil der "klassischen" Parteien gegenüber den mit einer	226
besonderen Ausnahmeregelung bedachten Parteien	336
III. Rechtfertigung durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	336
C. Art. 21 Abs. 3, Abs. 4 Var. 2 GG – Parteienprivileg und Regelungen	220
über finanzielle Nachteile oder Anreize bei der Parteienfinanzierung	338
I. Verschiedene Aspekte hinsichtlich der Zulässigkeit von Sanktionen	220
oder Anreizen über die Parteienfinanzierung	339
1. Ausgestaltung als Sanktion oder als Anreiz	340
2. Einfügung in bestehendes System der Parteienfinanzierung	240
oder reine Subvention	340
3. Anknüpfung an tatsächlichen Frauenanteil im Parlament,	241
an paritätische Listenaufstellung oder an Parteisatzung	341
II. Grundsätzliche Beurteilung	342
III. Ergebnis für Art. 21 Abs. 3, Abs. 4 Var. 2 GG	345
3. Kapitel: Individualgrundrechte	346
A. Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG – Verbot der Diskriminierung wegen	
des Geschlechts	346
I. Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 3 GG	347
1. Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 3 GG neben dem Art. 38 Abs. 1	
S.1 GG	347
2. Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 3 GG neben Art. 3 Abs. 2 GG .	348
II. Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts	350
1. Tatbestandsreduktion aufgrund von Nachteilskompensation? .	350
2. Benachteiligung aufgrund des Geschlechts	352
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	353
1. Begrenzung des Diskriminierungsverbots durch Art. 3 Abs. 2	
S. 2 GG?	353
a) Problemdarstellung	354
b) Stand der Forschung in der Literatur	354
aa) Keine Legitimierung von Ungleichbehandlungen wegen	
des Geschlechts auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG	355
bb) Zulässige Abweichung vom Unterscheidungsverbot des	
Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	356
c) Rechtsprechung	358
d) Stellungnahme	359
2. Rechtfertigung über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG im Übrigen	360
IV. Ergebnis für Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG	362
R. Missachtung von Rechten intergeschlechtlicher Personen	362

	Inhaltsverzeichnis	XXV
I.	Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines	262
	Persönlichkeitsrecht	362 363
	männlichem Listenplatz	364 365
	2. Rechtfertigung	367
П	Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – Diskriminierung wegen der	307
11.	geschlechtlichen Identität	368
	1. Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG auf das	500
	dritte Geschlecht	368
	2. Diskriminierung wegen der geschlechtlichen Identität	369
III.	. Art. 3 Abs. 2 GG als Leistungsrecht – Quote für das Geschlecht	
	divers?	370
4. Kaj	pitel: Parität de constitutione ferenda?	373
A. Ar	t. 79 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 GG – Demokratieprinzip und	
	undsatz der Verfassungsidentität	375
I.	Systematik des Art. 79 GG	375
	Formelle Voraussetzungen einer Verfassungsänderung nach	
	Art. 79 Abs. 1, Abs. 2 GG	375
	2. Inhalt der sogenannten Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG	376
	a) Art. 79 Abs. 3 GG als "materielle Grenze" einer	
	Verfassungsänderung	376
	b) Änderungsfester Kerngehalt des Demokratieprinzips als ein	
	"in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegter Grundsatz"	379
II.	Verstoß eines Paritätsgesetzes gegen die Ewigkeitsgarantie wegen	
	Verletzung des Demokratieprinzips	381
	1. Stand der Forschung	382
	a) Freiheit und Gleichheit der Wahl	382
	b) Grundsatz der Volkssouveränität, Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG	383
	c) Kein Verfassungsidentitätsverstoß	386
	2. Stellungnahme	388
	a) Gegenwartsgerechte Fortbildungsmöglichkeit der Verfassung	
	b) Restriktive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	389
	c) Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl	
	als Ableitungen der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten	200
	Volkssouveränität	390

	393
e) Gruppenbezogenes Repräsentationsverständnis anstelle	20.
e e	394 394
	396 396
3. Teil: Perspektiven	397
1. Kapitel: Rechtspolitische Notwendigkeit eines Paritätsgesetzes	399
A. Beginn der Abschaffung der Individuumszentriertheit des	
E	399
B. Feministisches Dilemma: Reproduktion von Stereotypen durch	
1	400
D. Autarker gesellschaftlicher Umbruch durch freien inhaltlichen	402
	403 406
2. Kapitel: Alternativen zu einem verbindlichen Paritätsgesetz zur Steigerung des Frauenanteils in Parlamenten und Ausblick	409
B. Änderungen bezogen auf parteiinterne Strukturen	411 411 412
	413
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	414
1 00	414
8 8	416
	417
E	418
E. Ergebnis	422
Zusammenfassende Thesen und Schlussüberlegungen	425
	431
	445
	453
Sachregister	459

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere(r) Ansicht

Abs. Absatz

ADF Allgemeiner Deutscher Frauenverein

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a. F. Alte Fassung

AfD Alternative für Deutschland

AktG Aktiengesetz
Art. Artikel

AöR Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)

APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte

Az. Aktenzeichen

BayLWG Bayerisches Landeswahlgesetz
BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BbgLWG Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg
BbgVerf Verfassung des Landes Brandenburg

Bd. Band

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BGBl. Bundesgesetzblatt

BT Bundestag

BT-Drs. Bundestag-Drucksache
BV Bayerische Verfassung
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungs-

gerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BWahlG Bundeswahlgesetz

BWGZ Gemeindezeitung Baden-Württemberg (Zeitschrift)

bzw. beziehungsweise

CEDAW Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination

Against Women

CDU Christlich Demokratische Union
CSU Christlich-Soziale Union Deutschland

d.h. das heißt

dib Deutscher Juristinnenbund

djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (Zeitschrift)

ders. derselbe dies. dieselbe/n

DÖV Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

Drs. Drucksache

DStR Das deutsche Steuerrecht (Zeitschrift)
DVBl Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EL Ergänzungslieferung etc. et cetera (und andere/s) EU Europäische Union

EUGrCh Europäische Grundrechte-Charta EuGH Europäischer Gerichtshof

EUV Vertrag über die Europäische Union

f. folgende

FamRZ Familienrecht und Familienverfahrensrecht (Zeitschrift)

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung FDP Freie Demokratische Partei

ff. folgende
Fn. Fußnote
FS Festschrift
GesE Gesetzentwurf
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HStR Handbuch des Staatsrechts

i. a. F. in alter Fassung i. V. m. in Verbindung mit

JÖR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Zeitschrift)

JR Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)

juwiss Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht

JZ Juristen Zeitung (Zeitschrift)
KAS Konrad-Adenauer-Stiftung
KWG Kommunalwahlgesetz

LKRZ Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen (Zeitschrift)

LT Landtag

lto legal tribune online LWG Landeswahlgesetz

MASGF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Brandenburg

MStV Medienstaatsvertrag m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NdsVBl. Niedersächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)

n. F. Neue Fassung

NG Neue Gesellschaft (Zeitschrift)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift) NPD Nationaldemokratische Partei Deutschland Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht (Zeitschrift)

OK Online Kommentar
OVG Oberverwaltungsgericht

PartG Parteiengesetz

PersV Die Personalvertretung (Zeitschrift)
RhPfVerfGH Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

Rn. Randnummer Rs. Rechtssache

RuP Recht und Politik (Zeitschrift)

S. Satz s. siehe

SAE Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SALWG Landeswahlgesetz von Sachsen-Anhalt
SLWG Landeswahlgesetz von Sachsen

s. o. siehe oben

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschland

st. Rspr. Ständige Rechtsprechung
ThürLWG Thüringer Landeswahlgesetz

ThürVBl Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift)

ThürVerfGH Thüringer Verfassungsgerichtshof

u. a. unter anderem UAbs. Unterabsatz Urt. Urteil v. von/vom

VerfBbg Verfassung Brandenburg

VerfGBbg Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

VerfGH Verfassungsgerichtshof VerfRhPf Verfassung Rheinland-Pfalz

VerfBlog Verfassungsblog

VerfG MV Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

vgl. vergleiche

WD Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages

WRV Weimarer Reichsverfassung

z.B. zum Beispiel

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung (Zeitschrift)
ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen (Zeitschrift)
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)

A. Problemstellung

Für gewöhnlich ist das Wahlrecht nicht unbedingt dem volatilen Bereich des Verfassungsrechts zuzuordnen. Als "Herzkammer der Demokratie" zeichnet es sich durch eine gewisse Bestandsgewähr aus und mahnt den Gesetzgeber zu besonderer Vorsicht und Zurückhaltung² bei Änderungsvorschlägen. Es überrascht nicht, dass Änderungen des Wahlrechts deshalb meist lange Gesetzgebungsverfahren und intensive parlamentarische wie rechtswissenschaftliche Diskurse vorausgehen.³ Ob der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland besitzt dabei jedes Bundesland sein eigenes Landeswahlrecht. Dieses folgt indes meist in weiten Teilen der Struktur des Bundeswahlrechts.⁴

Umso mehr überrascht, dass innerhalb der letzten Monate vor allem landesrechtliche Änderungen des Wahlrechts für Aufsehen in Medien und Rechtswissenschaft sorgten. Ebendiese Landesgesetze ließen nach weitverbreiteter Ansicht jene Zurückhaltung vermissen, derer es bei einer "Operation am Herzen der Demokratie" bedarf. Ausgangspunkt dieser Kritik war der Erlass des ersten Paritätsgesetzes⁵ in Deutschland durch den Landtag von Brandenburg im Januar 2019.⁶ Kurz darauf folgte im Bundesland Thüringen der Erlass des zweiten deutschen

¹ Boehl, in: Die Politische Meinung 2012, 85, 85; Grzeszick/Lang, Wahlrecht als materielles Verfassungsrecht (2012), 36.

² Eingriffe sollten tunlichst "minimalinvasiv" erfolgen, *Grzeszick/Lang*, Wahlrecht als materielles Verfassungsrecht (2012), 36.

³ Man denke etwa an die aktuelle Wahlrechtsreform, die insbesondere eine Verkleinerung des Bundestages zum Ziel hat. Dazu *Boehl*, ZRP 2017, 197 ff.; tagesschau (14.05.2020), abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/wahlrecht-reform-101.html; *Grzeszick*, Ito online (09.10.2020), abrufbar unter: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/wahlrecht-reform-bundestag-groee-aenderungen-abgeordnete-wahlkreise-verteilung-stimmen/.

⁴ WD (428/10 vom 18.10.2010), Gegenüberstellung der Landeswahlgesetze, 5.

⁵ Zur Begriffsherkunft und Arbeitsdefinition für den Begriff "Paritätsgesetz" sogleich unter 1. Teil 1. Kapitel A.

⁶ § 25 Abs. 3 S. 2–7, Abs. 8 S. 2 BbgLWG a. F.; Beschluss des Landtages Brandenburg vom 31.01.2019 zur Annahme des Gesetzentwurfs für ein "Inklusives Parité-Gesetz – (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)", Drs. 6/10466, Plenarprotokoll 6/72.

Paritätsgesetzes im Juli 2019.⁷ Beide Gesetze schrieben die quotierte Besetzung der Wahllisten mit Männern und Frauen durch die politischen Parteien vor. Infolgedessen entbrannte eine wissenschaftlich und politisch aufgeladene Diskussion um die rechtliche Zulässigkeit paritätischer Wahlgesetze. Im September 2019 titelte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*:

"Selten haben staatsorganisationsrechtliche Fragen eine derart hitzige Auseinandersetzung um das Verhältnis von demokratischer Freiheit und Gleichheit ausgelöst."⁸

Die Diskussionen haben die Ländergrenzen längst überschritten und sind bereits auf Bundesebene angelangt. Dabei gehen die Meinungen diametral auseinander zwischen denen, die eine Verfassungswidrigkeit oder sogar Verfassungs*identitäts*widrigkeit derartiger Paritätsgesetze konstatieren und jenen, die von ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ausgehen, ja bisweilen dem Grundgesetz sogar ein verfassungsrechtliches Gebot zum Erlass paritätischer Regelungen im Wahlrecht entnehmen wollen. Das Spektrum der vertretenen Ansichten könnte also breiter kaum sein: Während die einen einen Anspruch auf gesetzgeberisches Handeln formulieren, schließen die anderen ein solches gesetzgeberisches Handeln kategorisch aus. 10

Dabei werden sich aber selbst die Kritikerinnen und Kritiker von Paritätsgesetzen eher über das Ergebnis, als über die Begründung einig. ¹¹ Dies ist nicht zuletzt dem geschuldet, dass Paritätsgesetze mit unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Rechtspositionen wie den Wahlrechtsgrundsätzen, der Parteienfreiheit, den Individualgrundrechten und sogar mit dem Demokratieprinzip und der

⁷ § 29 Abs. 5 ThürLWG a. F.; GVBl. Thüringen 9/2019, 322.

⁸ Wapler, Mann-Frau-Dualismen durchlässiger machen, FAZ (11.09.2019), abrufbar unter https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/wahlrecht-mann-frau-dualismen-durchlaes siger-machen-16379546.html. Wenig zuvor stellt Röhner die Behauptung auf, dass weder Reformen des Wahlrechts noch die Einführung gesetzlicher Quotenregelungen als institutionelle Inklusionsmechanismen wissenschaftlich diskutiert werden – sie geht sogar so weit, von einer "Dethematisierung der Geschlechterungleichheit" zu sprechen, Röhner, Ungleichheit und Verfassung (2019), 276.

⁹ Pernice-Warnke, DVBI 2020, 81, 81. Jüngst hat sich auch das Bundesverfassungsgericht erstmalig im Kontext (fehlender) Paritätsregelungen geäußert, BVerfG, Beschluss vom 15.12. 2020, – 2 BvC 46/19 – (Wahlprüfungsbeschwerde wegen fehlender Paritätsregelung). Im April 2021 wurde eine Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts eingesetzt, die sich unter anderem auch Paritätsfragen widmen soll, BT-Drs. 19/28787 (20.04.2021). Die Kommission trat am 23.06.2021 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-bundeswahlrechtskommission-847702.

¹⁰ Butzer, NdsVBl. 2019, 10, 14; Wapler, Die Crux mit der Quote, KAS Analysen und Argumente (2019), 3.

¹¹ *Möllers*, Die Krise der Repräsentation FAZ (12.02.2019), abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ist-die-frauenquote-in-brandenburg-verfassungswidrig-16 037714.html?premium&service=printPreview.

sogenannten "Ewigkeitsgarantie" interferieren und dabei die Besonderheit aufweisen, dass sie weniger die *rechtliche*, als vielmehr die *tatsächliche* Gleichheit von Mann und Frau in den Blick nehmen.

Dieses Vorgehen steht in engem Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Diese hat die originären Grundprobleme einer jungen Nachkriegs-Verfassung weitgehend überwunden und stellt sich zunehmend "neuen" verfassungsrechtlichen Herausforderungen. Sie ist gleich in mehrfacher Hinsicht von einem Bedeutungszuwachs rechtlicher Erwägungen, die sich nunmehr nicht mehr allein rechtlicher, sondern rein faktischer gesellschaftlicher Ungleichheiten annehmen, gekennzeichnet. 12 Dies gilt auch oder sogar vor allem für das Wahlrecht. Während historisch etwa die Wahlrechtsgleichheit jegliche Formen des Zensus- oder Pluralwahlrechts verhindern sollte¹³, gelten diese Probleme mittlerweile als rechtlich überholt. Heute diskutiert niemand mehr ernsthaft über Zusatzstimmen für Grundstückseigentümer oder den Ausschluss vom Wahlrecht bei fehlendem Einkommen oder mangelnder Bildung. Angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Verfassungsrechtsordnung unter dem deutschen Grundgesetz von 1949 ergeben sich aber zunehmend verfassungsrechtliche Probleme, welche den Vergleich der im Grundgesetz gewährten Rechte mit der tatsächlichen Wirklichkeit betreffen¹⁴, so auch auf dem Gebiet der Gleichberechtigung von Mann und Frau. 15 Genau hier setzen paritätische Wahlrechte an, die für sich in Anspruch nehmen, die andauernde Geschlechterungerechtigkeit in Parlamenten zu beseitigen.

Auch wenn das Wahlrecht ein in hohem Maße politisches Recht darstellt¹⁶, so gilt es bei alledem gleichwohl, rechtsdogmatische und rechtspolitische Erwägun-

¹² So auch Mengel, JZ 1982, 530, 530 f.

¹³ Röhner, Ungleichheit und Verfassung (2019), 279.

¹⁴ So schreibt etwa *Kischel*, in: BeckOK GG (Stand 15.08.2021), Art. 3 GG, Rn. 178: "Die anfänglichen Kämpfe um die formale juristische Gleichstellung von Mann und Frau unter dem GG, insbesondere auch auf dem Gebiet des Familienrechts […], sind längst beendet und weitgehend nunmehr von historischem Interesse. Laut Aussage der früheren Bundesfamilienministerin "haben wir seit Bestehen der Bundesrepublik die juristische Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht" (BT-Prot. 2379 B v. 13.3.2003 […]). Die Diskussionen und Entscheidungen haben sich heute auf mögliche subtilere Formen der Diskriminierung von Frauen und auf die mögliche Diskriminierung von Männern auch als Nebenfolge einer Frauenförderung […] verlagert."

¹⁵ Die Gleichbehandlung von Mann und Frau beschäftigt seit Erlass des Grundgesetzes im Jahr 1949 Recht und Gesellschaft. Es spricht für sich, dass zwei der aktuellen Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter – *Christine Langenfeld* (Die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Gemeinschaftsrecht [1990]) und *Ulrich Maidowski* (Umgekehrte Diskriminierung, Quotenregelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien [1989]) – in diesem Themenfeld promoviert wurden.

¹⁶ Grzeszick/Lang, Wahlrecht als materielles Verfassungsrecht (2012), 13.

gen nicht zu vermischen. So mag der eine oder andere die Einführung eines paritätischen Wahlgesetzes für rechtspolitisch sinnvoll halten, dies muss indes streng von der rechtsdogmatischen Zulässigkeit nach der *lex lata*, insbesondere der *constitutio lata* unterschieden werden. Dass das geltende Verfassungsrecht die Einführung eines paritätischen Wahlgesetzes erlaubt, kann aus guten Gründen bezweifelt werden und so überrascht nicht, dass die Paritätsgesetze von Brandenburg und Thüringen bald ein Schicksal ereilte, das ihre Landesparlamente bei Erlass vielleicht sogar billigend in Kauf genommen haben¹⁷: das Verdikt der Verfassungswidrigkeit, ausgesprochen durch das jeweilige Landesverfassungsgericht.¹⁸ Angesichts der Vielzahl an bereits laufenden Initiativen und Gesetzgebungsverfahren in anderen Bundesländern ebenso wie auf Bundesebene¹⁹ hat das Thema Paritätsgesetz jedoch trotz der ergangenen Landesverfassungsgerichtsurteile nicht an Aktualität verloren.²⁰

Bei der Frage danach, ob ein paritätisches Wahlgesetz verfassungsrechtlich zulässig ist, stellen sich unterschiedliche Probleme und je nach Autorin oder Autor schlägt die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einen anderen Weg ein. Eine klare Rechtslage ist mitnichten gegeben. Diese Kontroversen bedürfen einer wissenschaftlichen Aufarbeitung, die bislang jedoch noch nicht erfolgt ist. Teilweise wird sogar explizit darauf hingewiesen, dass zum Verhältnis von Gleichstellungsziel und Demokratieprinzip nur sehr wenige Arbeiten vorliegen, diese aber zur Bewertung der vorgeschlagenen und geforderten Paritäts-Gesetzgebung für die

¹⁷ So sprach sich auch *Bodo Ramelow* für eine Aussetzung des Thüringer Paritätsgesetzes bei den Neuwahlen im Jahr 2021 aus, weil er angesichts der verfassungsrechtlichen Probleme des Gesetzes die Ungültigkeit der Wahl wähnte. Tagesschau (07.03.2020), abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/thueringen-paritaetsgesetz-101.html; Süddeutsche (08.03. 2020), abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/thueringen-paritaetsgesetz-ausge setzt-1.4836914. Andernorts wurde das Ergebnis der landesverfassungsgerichtlichen Urteile für nicht überraschend befunden, *Classen*, ZRP 2021, 50, 50. Für "von vornherein zum Scheitern verurteilt" befand auch *Hecker* die Paritätsgesetzgebung in Brandenburg und Thüringen, *Hecker*, VerfBlog (26.10.2020), abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/auf-der-schiefenbahn/. Dieser weist ebenfalls darauf hin, dass unschwer prognostiziert werden könne, dass weitere Gesetzesinitiativen in anderen Bundesländern oder auf Bundesebene ebenfalls für verfassungswidrig erklärt würden, *Hecker*, NJW 2020, 3563, 3566.

¹⁸ VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19; ThürVerfGH, Urt. v. 15.07.2020 – VerfGH 2/20. Daneben erklärte das VerfGBbg in einem zweiten Urteil die organschaftlichen Rechte der politischen Parteien für durch das Paritätsgesetz verletzt, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19.

¹⁹ Einer Darstellung der aktuellen Initiativen widmet sich sogleich das 2. Kapitel des 1. Teils.

²⁰ Dies meint auch *Penz*, der darauf hinweist, dass der Kampf um die Einführung von Paritätsgesetzen keineswegs ausgefochten sei, DÖV 2021, 422, 427. Dass angesichts des Scheiterns derartiger Paritätsgesetze vor den Landesverfassungsgerichten in Thüringen und Brandenburg davon auszugehen sei, dass in näherer Zukunft keine weiteren Gesetze dieser Art mehr beschlossen werden, konstatiert demgegenüber *Sachs*, JuS 2020, 1230, 1232.

Parlamente benötigt werden.²¹ Mithin besteht eine aktuelle Forschungslücke im Staatsorganisationsrecht, welche dieses Buch schließen möchte.

Die Relevanz dieser Arbeit geht dabei noch beträchtlich über die Beurteilung der Paritätsgesetze von Brandenburg und Thüringen sowie weiterer landesrechtlicher Gesetzgebungsvorhaben hinaus. Die Abhandlung führt weit in die Tiefen von Fragestellungen rund um materielle Gleichheit und demokratische Repräsentation. Im Kern widmet sie sich deshalb unter anderem den folgenden dogmatischen und verfassungstheoretischen zentralen Grundfragen, die *bis dato* nie an Aktualität verloren haben und deren Beantwortung hinreichende Bedingung für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit eines Paritätsgesetzes ist: Bedarf es eines (traditionellen) formellen oder eines materiellen Gleichheitsbegriffes im Wahlrecht? Welches Verständnis von Demokratie und Repräsentation liegt dem Grundgesetz zugrunde und ist dieses wandelbar?²²

An dieser Stelle soll jedoch auch kurz abgegrenzt werden zu dem, was die Arbeit nicht zu leisten vermag und möchte. Weil die rein verfassungsrechtlichen Fragestellungen sich bereits als besonders ausufernd herausgestellt haben, lässt die folgende Abhandlung den Einbezug von Europarecht und Völkerrecht²³ außen vor. Ferner werden auch konkrete Fragen von nationalen Frauenquoten auf anderen Gebieten als dem Wahlrecht²⁴ grundsätzlich ausgeklammert, sofern diese nicht in unmittelbarem Bezug zu Fragen des Paritätsgesetzes stehen. Weil diese einen näheren Bezug zu den Wahlrechtsgrundsätzen und den Parteienrechten vermissen lassen, ist die Vergleichbarkeit beider Quotenarten ohnehin kaum gegeben.

²¹ Eckertz-Höfner/Schuler-Harms, in: dies., Gleichberechtigung und Demokratie, 9, 13. Von einer Forschungslücke hinsichtlich des Verhältnisses von repräsentativer Demokratie und struktureller Geschlechterungleichheit spricht auch *Röhner*, Der Staat 2020, 421, 423 Fn. 16.

²² So stellt auch *Danker* fest: "Möglicherweise wird das Verständnis demokratischer Repräsentation und wahlrechtlicher Integration einer Neubetrachtung zu unterziehen sein.", NVwZ 2020, 1250, 1252.

²³ Zu einer Einbeziehung von europa- und völkerrechtlichen Gewährleistungen politischer Gleichberechtigung vgl. *Boysen*, in: Eckertz-Höfner/Schuler-Harms, Gleichberechtigung und Demokratie, 85 ff. Eine kurze Erwähnung der europarechtlichen Perspektiven findet sich lediglich im rechtspolitischen 3. Teil der Bearbeitung.

²⁴ Vgl. etwa zur Zulässigkeit von Frauenquoten in der Privatwirtschaft *Langenfeld*, in: Maunz/Dürig (94. EL Januar 2021), Art. 3 Abs. 2 GG, Rn. 104–118; *Ossenbühl*, Frauenquoten für Leitungsorgane von Privatunternehmen, NJW 2012, 417–422; *Papier/Heidebach*, Die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für die Aufsichtsräte deutscher Unternehmen unter verfassungsrechtlichen Aspekten, ZGR 2011, 305–333; *Sachs*, Quotenregelungen für Frauen im staatlichen und im gesellschaftlichen Bereich, insbesondere für die Wirtschaft, ZG 2012, 52–67; *Schneider*, der auch auf erhebliche Strukturunterschiede der Personalratswahl und der politischen Wahlen hinweist, Geschlechterparität im Zuge der Personalratswahl, PersV 2021, 124–132.

B. Methoden: Rechtsdogmatik und Rechtspolitik

Im Unterschied zu den empirischen Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist die Rechtswissenschaft eine hermeneutische Wissenschaft, deren Hauptaufgabe in der Exegese von Texten liegt.²⁵ Bisweilen bereitet die Bezeichnung der rechtswissenschaftlichen Methoden deshalb Schwierigkeiten, weil sie nicht in die herkömmlichen Kategorien wissenschaftlicher Methoden passt. Gleichwohl sollen die angewandten Methoden dieser Bearbeitung im Folgenden offengelegt werden.

Dabei ist man sich überwiegend einig, dass die Rechtswissenschaft die Unterscheidbarkeit von Recht und Politik voraussetzt in der Dichotomie von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, von Verfassungsdogmatik und Verfassungspolitik. ²⁶ Die Bearbeitung nähert sich der Problemstellung über zwei originär-rechtswissenschaftliche Methoden. Der umfangreichste Teil (Teile 1 und 2) wurde überwiegend mit Methoden der Rechtsdogmatik bearbeitet. Der letzte Teil (3) wurde vorwiegend unter Anwendung rechtspolitischer Maßstäbe erfasst.

Schon die Grundfrage, was Dogmatik ist und was sie leistet, wird unterschiedlich beantwortet und die Grenzziehung ist häufig umstritten.²⁷ Vorliegend wird die Rechtsdogmatik verstanden als eine Disziplin, "die das positive Recht durchdringen und ordnen will, um die rechtliche Arbeit anzuleiten und jene Fragen zu beantworten sucht, die die Rechtspraxis aufwirft".²⁸

Dabei bilde die Dogmatik Leitsätze zur Auslegung geltenden Rechts, vermittele zwischen allgemeinem Gesetz und konkretem Fall.²⁹ Die Rechtsdogmatik verfolge mithin das Ziel der Begriffs-, System und Prinzipienbildung, um Recht zu konkretisieren und somit neue Lehrsätze zu erarbeiten, die über die Vorgaben einzelner Normen hinausgehen.³⁰ Die Rechtsdogmatik als Disziplin sei ein System von Rechtssätzen mit normativem Gehalt, die Bezug zum positiven Recht und zur Rechtsprechung aufweisen und die durch Wissenschaft und Rechtsprechung aufgestellt und diskutiert werden.³¹ Ihre Funktion sei, zwischen den Vorgaben der Rechtstexte und der rechtlichen Entscheidungen von Einzelfällen eine

²⁵ Nach der Definition des römischen Rechtsgelehrten *Ulpian* ist die Rechtswissenschaft "die Kenntnis der menschlichen und göttlichen Dinge, die Wissenschaft vom Gerechten und Ungerechten", Digesten 1,1,10,2: "Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia."

²⁶ Isensee, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 268 Rn. 25.

²⁷ Aust, AöR 2016, 415, 419; Grzeszick, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, 97, 98.

²⁸ Bumke, Rechtsdogmatik (2017), 1.

²⁹ Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 273 Rn. 13.

³⁰ Möllers, Juristische Methodenlehre (2017), § 11 Rn. 2.

³¹ Möllers, Juristische Methodenlehre (2017), § 11 Rn. 3.

Zwischenebene von vermittelnden, systematisierenden und rationalisierenden Auslegungs- und Anwendungsregeln zu schaffen.³²

Die weitaus meisten Fragestellungen dieser Arbeit bewegen sich im Rahmen des geltenden Verfassungstextes, was es notwendig erscheinen lässt, auch die noch speziellere Methode der *Verfassungs*dogmatik zu definieren. Die Verfassungsdogmatik wird verstanden als eine "Disziplin, die Begriffe des Verfassungstexts aufnimmt, diese zu verstehen sucht und zu deuten."³³ Dabei ordne die Verfassungsdogmatik die Verfassungsregeln und die aus der Verfassung erwachsenden Gesetze und Entscheidungen systematisch, erarbeite stabilisierende Leitgedanken für die Verfassungsentwicklung, gebe zukünftigen Anfragen an die Verfassung eine Orientierung und entlaste die Begründung der Entscheidungen aus der Verfassung im Einzelfall.³⁴ Die Verfassungsdogmatik handelt also von der geltenden Verfassung und beantwortet "aus einem verbindlichen Verfassungstext Anfragen an diese positive Verfassung".³⁵

Folglich soll in den ersten beiden Teilen der Arbeit die *lex lata*, insbesondere die *constitutio lata* im Themenkomplex des Paritätsgesetzes angewendet, ausgelegt und schließlich analysiert werden. Im Rahmen der Auslegung finden dabei die herkömmlichen Auslegungsmethoden³⁶ der Wortlautauslegung, der systematischen und grammatikalischen Auslegung, der historischen und der teleologischen Auslegung Anwendung. Die Verfassungsinterpretation weist aber gegenüber der einfachen Gesetzesinterpretation einige Besonderheiten auf.³⁷ Insbesondere kommt der Idee der Einheit der Verfassung³⁸ besondere Bedeutung zu und die Interpretation der Verfassung hängt von fundamentalen Grundannahmen zu Staat und Individuum ab.³⁹ Diesen Herausforderungen der Verfassungsinterpretation wird sich der folgende Text stellen und dabei *in concreto* versuchen, eine umfassende Auslegung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG sowie weiterer Verfassungsnormen und -prinzipien vorzunehmen. Daneben gilt es indes zu betonen, dass auch der Zweite Teil nicht ganz ohne demokratietheoretische und somit gewissermaßen auch rechtspolitische Bezüge auskommt.⁴⁰

³² Grzeszick, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, 97, 97.

³³ Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 273 Rn. 12.

³⁴ Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 273 Rn. 1.

³⁵ Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 273 Rn. 12.

³⁶ Vgl. zu den herkömmlichen Auslegungsmethoden im Rahmen der Verfassung *Borowski*, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 274 Rn. 1; *Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 273 Rn. 81; *Starck*, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 271 Rn. 17.

³⁷ Borowski, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 274 Rn. 2.

³⁸ BVerfGE 1, 14, 32 (Südweststaat).

³⁹ Borowski, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 274 Rn. 2.

⁴⁰ Zu dem Verhältnis von Verfassungsdogmatik und Demokratietheorie an späterer Stelle unter 2. Teil 1. Kapitel A. IV. 3. a) bb).

Während die Rechtsdogmatik als die Lehre vom geltenden Recht verstanden werden kann, bestimmt die Rechtspolitik gemeinhin die Zielrichtung für die Weiterentwicklung des Rechts. 41 Mithin will die Dogmatik Recht erkennen, die Politik will es gestalten. 42 Auch wenn im Einzelnen ebenso unklar ist, was genau unter "Rechtspolitik" verstanden wird, wurde in der Literatur bereits versucht, sich einer Definition des Begriffs anzunehmen. So wird Rechtspolitik bisweilen definiert als der Teil der Politik, der sich auf das Recht bezieht und der Teil des Rechts, der sich auf die Politik bezieht. 43 Dabei bilde Rechtspolitik die Schnittmenge zwischen den Elementen Recht und Politik, sie gestalte die Gesellschaft und damit das menschliche Zusammenleben mittels Rechtsetzung. Aufgrund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse, Rechtsanwendung und empirischer Rechtsforschung frage und entscheide die Rechtspolitik, welche sozialen Ziele mit welchen rechtlichen Mitteln auf welchen rechtlichen Wegen erreicht werden sollen. Denn die Rechtspolitik als Methode erkenne an, dass die Rechtsordnung nicht für alle an sie gerichteten Fragen fertige Antworten bereithält und es deshalb über die bloße Normfindung in dem gesetzten Recht hinaus der Normgewinnung durch Rechtsauslegung und Rechtsgestaltung bedarf.⁴⁴ Die Rechtspolitik wird deshalb mitunter auch gleichgesetzt mit dem Bemühen um die Schaffung einer gerechten nationalen Ordnung durch optimale Regelungen. 45

Folglich soll der Dritte Teil der Bearbeitung den Fokus darauf legen, ein paritätisches Wahlrecht ungeachtet seiner verfassungsdogmatischen Probleme auf seine rechtspolitische Zweckmäßigkeit zu untersuchen und zu klären, was die künftige Rechtsetzung zur Steigerung des Frauenanteils in Parlamenten zu leisten vermag. Es sollen also Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, deren Umsetzbarkeit im Einzelnen an anderer Stelle geprüft werden muss.

⁴¹ So auch *Groh*, in: Creifelds, Rechtswörterbuch (23. EL 2019), Rechtsdogmatik. *Strempel* weist auf diesen Eintrag im Rechtswörterbuch hin und hebt hervor, dass sich der "Rechtspolitik" kein eigenständiger Eintrag im Rechtswörterbuch widmet, was eine ausführliche Beschäftigung mit diesem Begriff rechtfertige, *Strempel*, RuP 1987, 12, 12. In der Tat überrascht, dass auch 34 Jahre nach Veröffentlichung seines Aufsatzes noch immer kein eigenständiger Eintrag für den Begriff der Rechtspolitik besteht.

⁴² *Isensee*, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 268 Rn. 25. Dogmatik beuge sich dem vorgegebenen Recht, auch wenn sie seine einzelnen Erscheinungen schöpferisch ordne und ihrer inneren Logik gemäß fortentwickele. Politik folge dagegen ihren eigenen Zielen, wenn sie Recht schafft oder ändert. Politisch sei der Wille des Gesetzgebers, der sich durch kreativen Machtanspruch äußere. Unpolitisch, idealtypisch gesehen, sei die juristische Interpretation, die sich als Erkenntnis des Gesetzes verstehe.

⁴³ Dazu sowie zum Folgenden Strempel, RuP 1987, 12, 17.

⁴⁴ Strempel, RuP 1987, 12, 15.

⁴⁵ *von Hippel*, Rechtspolitik (1992), 1. Ihr oberstes Ziel sei es, die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern, *ders.*, Rechtspolitik (1992), 45.

Überdies ist Fragen rund um die Geschlechtergerechtigkeit wie allen Gerechtigkeitsfragen stets auch eine rechtsphilosophische Komponente inhärent. Den grundlegenden (rechts-)philosophischen Fragestellungen zu Geschlechtergerechtigkeit im Recht wurde sich an anderer Stelle bereits gewidmet. ⁴⁶ Auch lässt sich das Thema Parität unter einem rechtsvergleichenden Blickwinkel betrachten. ⁴⁷ Diese Arbeit erhebt indes nicht den Anspruch, sich den Fragestellungen über eine rechtsphilosophische oder rechtsvergleichende Betrachtungsweise zu nähern, sondern beschränkt sich auf die Methoden der Rechtsdogmatik sowie der Rechtspolitik.

C. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung vollzieht sich in drei wesentlichen Schritten, die den drei Hauptteilen der Bearbeitung entsprechen. Der Erste Teil soll eine rechtstatsächliche Bestandsaufnahme und damit die Grundlagen für die darauffolgenden rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen Erörterungen liefern. Neben der Festlegung einer Arbeitsdefinition, einer historischen Einordnung der Debatte um Paritätsgesetze und der Beantwortung der Frage, woher die Forderung nach Parität in Parlamenten eigentlich kommt, wird sich verschiedenen Ausgestaltungsvarianten paritätischer Wahlgesetze gewidmet. Ferner wird die aktuelle Rechtslage in Bezug auf Paritätsgesetze aufgearbeitet und im Überblick skizziert. Zuletzt wird die nationale Rechtsprechung zum Paritätsgesetz und verwandten Themen dargestellt.

Darauf aufbauend stellt der Zweite Teil das Herzstück der Arbeit dar, das sich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Paritätsgesetzes de lege und insbesondere de constitutione lata widmet, zuletzt in seinem vierten Kapitel aber auch de constitutione ferenda. Im Zweiten Teil werden also dogmatische Überlegungen angestellt und schließlich in Thesen überführt. Diese Bearbeitung will sich dabei einerseits als Kritik am Vorgehen des Landesgesetzgebers von Branden-

⁴⁶ Statt vieler *Gräfrath*, Wie gerecht ist die Frauenquote? Eine praktisch-philosophische Untersuchung (1992) *passim*; *Pimminger*, Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit? Normative Klärung und soziologische Konkretisierung (2012) *passim*.

⁴⁷ Alterio, VerfBlog (26.07.2020), abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/mexico-as-an-example-of-gender-parity-in-parliaments/; Bryde, in: Eckertz-Höfner/Schuler-Harms, Gleichberechtigung und Demokratie, 19–32; Davidson-Schmich, VerfBlog (30.07.2020), abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/parity-laws-in-germany/; Díaz de Valdéz, VerfBlog (27.07.2020), abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/electoral-quotas-for-women/; Klafki, DÖV 2020, 856, 862 ff.; Möschel, VerfBlog (24.08.2020), abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/the-italian-government-enforces-gender-parity-in-regional-elections/; Suk, VerfBlog (22.07.2020), abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/gender-quotas-and-the-injuries-to-electoral-freedom/.

burg und Thüringen, andererseits darüber hinaus aber auch als dogmatische Aufarbeitung grundlegender verfassungsrechtlicher Fragestellungen rund um das Verhältnis von demokratischer Repräsentation und Geschlechtergerechtigkeit verstanden sehen.

Zuletzt sollen im Dritten Teil rechtspolitische Ausblicke gegeben werden und der Frage nachgegangen werden, ob ein Paritätsgesetz überhaupt rechtspolitisch sinnvoll wäre. Dabei sucht der Dritte Teil deutlich zu machen, dass ein paritätisches Wahlrecht auch unter Zugrundelegung rechtspolitischer Maßstäbe kein sinnvolles Unterfangen darstellt. Aus diesem Grund sollen Alternativvorschläge aufgezeigt, weiterentwickelt und auf ihre rechtspolitische Eignung hin überprüft werden.

Den Abschluss dieser Arbeit bilden dann eine Zusammenfassung der wichtigsten Thesen sowie einige weitere Schlussüberlegungen.

Sachregister

Abstrakte Normenkontrolle 64–70, 407 Allgemeinheit der Wahl 85, 174, 178, 296–300 Allgemeines Persönlichkeitsrecht 223, 362–368 Alternativen zu Paritätsgesetzen 205–216, 409–423

Anwendbarkeit Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG neben der Wahlrechtsgleichheit 172–178 Ausrichtung des Grundgesetzes auf

Individualrechte 394, 399 f. Ausnahmevorschriften 29, 32, 34, 46, 326, 334, 338

bestehende Nachteile im Sinne des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG 191–200, 202 Bonus bei der Wahlkampfkostenerstattung,

siehe Parteienfinanzierung

– Zuschuss 213 f., 340, 341 f.
Brandenburger Paritätsgesetz 31–33, 60–63

Bundesgleichstellungsgesetz 51 Bundesgremienbesetzungsgesetz 51

Chancengleichheit 180–191, 203 f. Chancengleichheit der Parteien 36, 62 f., 75, 84, 119, 213, 214, 215, 282, **328–338**, 339, 343

- abgestufte Chancengleichheit 330
- Schutzbereich 328-331
- Beeinträchtigung 331-336
- Rechtfertigung 336-338

Dammbruchargument 252
Demokratieprinzip 61 f., 64, 72, 77, 83, 111, 115, 124, 131, 161, 171, 177, 218, 221, 231–281, 311, 312 f., 325, 328, 329, 337, 372, 375 ff., 400

Demokratietheorie 113, **233–240**, 241, 258, 260, 265, 269, 401

Dilemma der Differenz 258, 400-402

Diskriminierung wegen der geschlechtlichen Identität 368 f.

Diskriminierungsverbot 61, 74, 141, 145, 147, 150, 154, 171, 177, 298, **346–362**, **368 f.**, 370 f., 374, 394, 419, 421 divers, siehe Drittes Geschlecht Drittes Geschlecht 32, 34 f. 38, 44, 46 f., 91, **362–368**, **368–372**

Ergebnisgleichheit **180–191**, 204 f.
Ergebniskontrolle der Wahl 129, **264 f.**, 279
EU-Recht als Gleichstellungsrecht 418–422
Europäischer Gerichtshof 421
Europäische Staaten 56–59, 405 f.
Ewigkeitsgarantie, siehe auch Verfassungsidentität 3, 78, 374–394, 407

feministisches Dilemma, siehe Dilemma der Differenz

Feuerwehrabgabe 147, 358

Fiktion eines einheitlichen Volkswillens 269–272, 280

Formelle Gleichheit 116 f., **118–132** Französisches Paritätsgesetz 57 f., 214 f., 339, 387

Frauenanteil Fraktionen 194–196

Frauenwahlrecht 409

- Einführung in Deutschland 17
- im Nationalsozialismus 17
- im Grundgesetz 18–20

Freies Mandat 278

Freiheit der Wahl 283-296

 Beeinträchtigung der Freiheit des aktiven Wahlrechts der Wählerinnen und Wähler 285–287

- Beeinträchtigung der Freiheit des passiven Wahlrechts 288
- Beeinträchtigung des freien Wahlvorschlagsrechts 287
- fehlende Beeinträchtigung 289-294
- Schutzbereich 283-285
- Rechtfertigung 295 f.

Freiheitlich-demokratische Grundordnung 81, 217, 303, 343, 379, 412

funktionale Selbstverwaltung 242

Gesetzesinitiativen 37–48 Gleichheit der Wahl 81–283

- Abgrenzung Schutzbereiche Art. 38 GG und Art. 21 GG 82–84
- Beeinträchtigung der aktiven Wahlrechtsgleichheit 94–98
- Beeinträchtigung der passiven Wahlrechtsgleichheit 98–102
- Eröffnung des Schutzbereichs 85-88
- fehlende Beeinträchtigung 88-94
- Rechtfertigung 132-283

Gleichberechtigungsgebot 74, 142, 146–148, 150, 160, 172 f., 183, 228, 325, 358, 370

Gleichstellung unehelicher Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG) 118, 121, 128, 160, 165 f., 251

Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 417

Grundmandatsklausel 62, 225, 293 f.

Grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt, siehe Lehre vom engen Gewährleistungsgehalt

Grundrechtsberechtigung der Parteien 320–323

Härtefallregelung 220, 335 f. Historische Auslegung **67 f.**, 227, 393 Homogenitätsgebot 394 f.

Identitätspolitik 253 Individualgrundrechte 346–372 innerparteiliches Demokratiegebot 310 Integrationsfunktion von Wahlen 281 f., 408

Kollektive Dimension des Art. 3 Abs. 2 GG 142, 150 Kollisionslage 178–180 Lehre vom engen Gewährleistungsgehalt 92 f.

Leistungsanspruch zugunsten des dritten Geschlechts 370–372

Materielle Gleichheit 109–132 Medienstaatsvertrag 322 f. Mehrheitswahl 26–28, 108

Nachtarbeitsverbot 145 f., 147, 358 Namenrechtsbeschluss 145 Neugestaltung Erwerbs- und Sorgearbeit 416 f.

Neutralitätspflicht des Staates 113 f., 336, 344

normgeprägtes Recht 289 f.

- Eigentumsfreiheit 290 f.
- Freiheit der Wahl 289 f.

Offene Listen 26, 209–211, 411 Öffentlicher Dienst 51

Verbot starrer Quoten 228
 Organstreitverfahren 61 f., 407

Parität vs. Proportionalität 193–198 Paritätsgesetz

- Arbeitsdefinition 13 f.
- Brandenburg 31 f.
- Thüringen 33-36

Parteienrechte 303-345

Parteienfinanzierung

- Ausschluss 338, 340, 342 f.
- Sanktion 214 f.
- Zuschuss 213 f.

Parteienfreiheit 304 f.

- Beeinträchtigung 309-314
- Betätigungsfreiheit 306
- Finanzierungsfreiheit 307
- freies Wahlvorschlagsrecht 307
- funktionales Verständnis 313 f.
- Gründungsfreiheit 305
- Organisationsfreiheit 306
- Programmfreiheit 306, 413
- Schutzbereich 304-309
- Tendenzfreiheit 305
- Rechtfertigung 319-328
- Wettbewerbsfreiheit
- Verhältnis zur Freiheit der Wahl 308

parteiinterne Quote 15, 52–56, 412 Parteienprivileg 338–345 Parteisatzungen 52–56, 413 Personenstandsrecht 363 f., 368

Quotenregelung

- in Aktiengesellschaften 323
- in GmbH 323
- parteiinterne, siehe parteiinterne Quote

Rechtsdogmatik 6–8, 233–239 Rechtsnatur 135–151 Rechtspolitik 6–8, 199, 233–240, 388, 404 Reißverschlussmodell 25 Rentenaltersbeschluss 145, 351 Repräsentation 231–281, 394

- Grundsatz der Gesamtrepräsentation 266–281
- deskriptive Repräsentation 244-259
- gruppenbezogene Repräsentation 241– 243, 247–259
- offene Repräsentation 266-281
- pluralistische Repräsentation 260–264
- spiegelbildliche Repräsentation 244-259
- symbolische Repräsentation 246, 249

Satzung 15, 29, 32, 34, 52–56, 206 f., 306 f., 317, 326, 335, 339, 341 f., 412 f.

Schutzpflicht 137, 146, 160 f., 166, 321, 340, 357 f.

Soll-Vorschriften 30, 207

Sondervotum 66 f., 112 f., 188, 389

Sperrklausel 67, 120 f., 189, 224 f., 330, 293

Staatsangehörigkeit 225 f.

Staatsbürgereigenschaft 125

Staatsaufgabe 109, 157 f., 162 f., 165

staatskirchenrechtlicher Paritätsgrundsatz 13 f.

Staatszielbestimmung 62, 65, 135, 138–140, 145, 148 f., **152–157** starre Listen 188, 211 starre Quoten 228–230

Tandem **26 f.**, 38, 46, 298 Thüringer Paritätsgesetz 33–37, 63–70 Thüringer Verfassungsgerichtshof 63–68, 282, 311, 333

Unmittelbarkeit der Wahl 300 f. Unterschriftsquorum 67, 120, 224 f.

Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts 346–362

Nachteilskompensation 350 f.
Verfassungsänderung 373–396
Verfassungsauftrag 140–143, 151, 156–167
Verfassungsbeschwerde 63, 70, 407
Verfassungsdogmatik 6–8, 109, 236–240
Verfassungsgebot 158–161
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg 60–63, 91, 104, 131, 149, 225, 282,

293, 311, 318, 321, 334, 359, 391 Verfassungsidentität 78, 231, **375–379**, 382, 384, 386 f.

Verhältnis Verfassungsdogmatik und Demokratietheorie 236–240

Verhältnismäßigkeit 201-230

- Angemessenheit 216-230
- Erforderlichkeit 205-216
- Geeignetheit 202–205

Verhältniswahl 17, 24–26, 108, 120, 188–191, 204 f., 209 f., 279, 292 f.

Volkssouveränität 383, 390

Volkssouveränität

- sachliche Dimension 390 f.
- zeitliche Dimension 390-393

Wahlalter 67, 225 f., 300 Wahlinformationen zum Frauenanteil 75,

Wahlkreisduos, siehe Tandem
Wahlprüfungsbeschwerde 71–73, 407
wahlrechtsfremde Zwecke 293
Wahlrechtsgrundsätze 81–302
wahlrechtsimmanente Zwecke 294
Wahlrechtsreform 50, 252, 257, 411
Wahlvorschlagsrecht 86 f., 94, 287, 307–309
Wettbewerbsverfahren 126, 403–406
Willenselement der Wahl 105, 254 f., 271 f., 280